

49. 1. Stehen auch den Kreisärzten in Berlin für diejenigen medizinalpolizeilichen Berrichtungen, die sie im ortspolizeilichen Interesse vornehmen, Gebühren gemäß § 1 Abs. 3 des preuß. Gesetzes über die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 zu?

2. Bedeutung des § 17 Abs. 1 der vom Polizeipräsidenten in Berlin erlassenen Instruktion für die Polizeiphytiker zu Berlin vom 20. August 1859.

3. Was ist unter den „bereits bestehenden besonderen Bestimmungen“, wonach die Medizinalbeamten zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 zu verstehen?

Rabinetsorder vom 14. April 1832.

Instruktion vom 20. August 1859 für die Polizeiphytiker zu Berlin. Gesetz vom 9. März 1872 über die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen §§ 1 und 3.

Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899.

Dienstauweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, § 23 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1908 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. v. K. (Kl.). Rep. III 529/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist für einen Bezirk der Stadt Berlin, in der die Ortspolizei von einer königlichen Behörde verwaltet wird, als nicht voll besoldeter Kreisarzt angestellt. Er hatte als solcher in den Jahren 1901—1903 medizinalpolizeiliche Berrichtungen im ortspolizeilichen Interesse vorgenommen und hierfür von dem verklagten Fiskus, der nach dem Gesetze vom 20. April 1892 in den Städten mit königlicher Verwaltung die hierdurch der Ortspolizei entstehenden Kosten mit Hilfe eines von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrages zu bestreiten hat, nur teils den verausgabten Fuhrlohn, teils Fuhrkostenentschädigung erhalten. Gebühren für die Berrichtungen zu zahlen, hat der Be-

klagte sich geweigert, weil für die Berliner Kreisärzte noch der § 17 der vom Polizeipräsidenten erlassenen Instruktion für die Polizeiphysiker zu Berlin vom 20. August 1859 Geltung habe, der den Physikern für alle im Interesse der Medizinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege vorgenommenen Amtshandlungen Gebühren versage. Der Kläger beantragte deshalb wegen der in den einzelnen Jahren von ihm seiner Meinung nach erworbenen Gebührenforderungen die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2112,05 *M.* Dieser berief sich zunächst auf den § 17 der Instruktion vom 20. August 1859, bestritt außerdem in bezug auf einzelne Einrichtungen ihre Vornahme, bemängelte ferner die Angemessenheit einzelner Ansätze und erhob endlich gegen einige Gebührenforderungen die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Im Rechtszuge der Berufung erklärte der Beklagte, in bezug auf die klägerische Gebührenforderung für die am 22. April 1901 beim 60. Polizeirevier vorgenommene Revision von Rettungskasten nicht bestritten zu wollen, daß der Kläger diese Einrichtung im ortspolizeilichen Interesse und im Auftrage der Polizeibehörde ausgeführt habe. Er wolle gegen diese Gebührenforderung, abgesehen von der Bemängelung ihrer Höhe, nur geltend machen, daß für die im ortspolizeilichen Interesse ausgeführten Einrichtungen nach der Instruktion vom 20. August 1859 die Forderung von Gebühren unzulässig sei. Gegenüber der Begründung der vom Landgerichte in Bezug genommenen Entscheidung des jetzt erlernenden Senats des Reichsgerichts vom 23. Mai 1905 in einer ähnlich liegenden Sache, daß die Anwendung des § 17 jener Instruktion durch das Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 in Verbindung mit der vom Minister der Medizinalangelegenheiten auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes erlassenen Dienst-anweisung vom 23. März 1901 ausgeschlossen sei, berief er sich auf amtliche Auskunft dieses Ministers dafür, daß er bei Erlaß der Dienst-anweisung nicht die Absicht gehabt habe, an dem bestehenden Zustande, wonach die Polizeiphysiker in Berlin für Dienstleistungen im ortspolizeilichen Interesse keine Gebühren zu beanspruchen gehabt hätten, etwas zu ändern. Der Minister habe den Entwurf der

Dienstanzweisung den Ministern der Finanzen und des Innern mit der Anfrage mitgeteilt, ob sie mit ihm darüber einverstanden seien, daß ihre Geschäftsbereiche durch den Erlaß nicht berührt würden, und er daher zu diesem allein befugt sei. Beide Minister hätten dieser Ansicht zugestimmt. Darauf habe jener in dem Erlasse bemerkt, daß die Dienstanzweisung „im Einverständnisse“ mit den anderen Ministern erlassen werde, um darzutun, daß diese ihre Geschäftsbereiche nicht für beteiligt hielten, und er daher zu dem Erlasse allein berechtigt sei. Dies werde eine amtliche Auskunft der drei Minister ergeben.

Durch Teilurteil des Kammergerichts wurde die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Ansehung der Gebührenforderung des Klägers für die am 22. April 1901 beim 60. Polizeirevier bewirkte Revision von Rettungskosten zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 23. Mai 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 18), das in einem gleichartigen Falle ergangen ist, seine Entscheidung, durch die dem klagenden Kreisärzte der streitige Gebührenanspruch zuerkannt wurde, mit der Ausführung begründet, es könne dahingestellt bleiben, ob aus dem Gesetze vom 16. September 1899 ohne weiteres zu folgern sei, daß die in § 17 der Instruktion vom 20. August 1859 getroffene Bestimmung auf die Kreisärzte keine Anwendung finde; jedenfalls werde eine solche durch dieses Gesetz in seiner Verbindung mit der vom Minister der Medizinalangelegenheiten auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes erlassenen Dienstanzweisung vom 23. März 1901 ausgeschlossen. Diese ordne die amtliche Stellung des Kreisarztes, seine Obliegenheiten und seine vertrauensärztliche Tätigkeit eingehend und für den ganzen Umfang des Staates gleichmäßig; sie regule insbesondere auch die Dienst- einkommensverhältnisse der nicht vollbesoldeten Kreisärzte ohne Rücksicht auf deren Amtsitz in durchaus einheitlicher Weise. Das führe zu der Annahme, daß mit den unter Nr. 2 des § 25 der Anweisung als Teil des Dienst- einkommens aufgeführten Gebühren die Gebühren gemeint seien, die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 in Ermangelung besonderer, zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtender Bestimmung liquidiert würden, und daß deshalb bis dahin geltende Normen, durch welche die Erhebung der nach diesem Gesetze

zu liquidierenden Gebühren für einzelne Bezirke ausnahmsweise ausgeschlossen worden sei, außer Anwendung gesetzt seien. Diese Annahme wäre nur abzulehnen, wenn der sonstige Inhalt des Gesetzes vom 16. September 1899 oder der Dienstanweisung ihr widersprechende Bestimmungen enthielte. Daß dies aber nicht der Fall sei, wird im weiteren dargelegt.

Mit Rücksicht darauf, daß in dem jetzt zur Entscheidung gestellten Falle der Beklagte eine Reihe von neuen rechtlichen Gesichtspunkten geltend gemacht, auch das Berufungsgericht sein Urteil unter anderem ausdrücklich darauf gegründet hat, es sei schon aus dem Gesetze vom 16. September 1899 selbst zu entnehmen, daß der § 17 der Instruktion vom 20. August 1859 auf die Kreisärzte keine Anwendung finde, ist der erkennende Senat in eine nochmalige Prüfung aller einschlägigen Rechtsfragen eingetreten. Sie führt im Ergebnisse wiederum zu der Entscheidung, daß auch die Kreisärzte in Berlin berechtigt sind, für die im ortspolizeilichen Interesse ausgeführten Dienstverrichtungen Gebühren gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 zu berechnen. Diese Entscheidung wird wie folgt begründet.

Bis zum Erlasse des Gesetzes vom 16. September 1899 beruhte die Stellung der örtlichen Medizinalbeamten als Staatsbeamte auf dem Reskripte des Ministers des Innern vom 12. Januar 1813. Dieses sprach aus, daß nach der Bestimmung des Edikts wegen Errichtung der Kreisdirektorien und der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 (G.S. S. 141 flg.), das nach der Entscheidung des Staatskanzlers hierbei analog angewandt werden müsse, die Anstellung der Kreisphysiker, die polizeiliche Beamte seien und gesetzlich qualifiziert sein mußten, nicht mehr, wie bisher, von der Wahl der Kreisstände abhängen dürfe, daß vielmehr die zu den Physikatstellen geeigneten Personen ohne diese Wahl von den Regierungen dem Ministerium bei Erledigung von Stellen in Vorschlag gebracht werden sollten. Auch das nach Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 durch ein Reskript des Ministers des Innern vom 4. September 1809 anerkannte Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtphysiker und Chirurgen zu wählen, wurde durch das Königliche Reskript vom 30. Januar 1810 wieder aufgehoben, und es wurde durch dieses ausdrücklich bestimmt, „daß die Ansetzung der Stadt-

phytiker und Chirurgen, als wirklicher Polizeioffizianten, ohne Konkurrenz der Stadtverordnetenversammlungen und der Magistrate, als Verwaltungsbehörden des städtischen Gemeinwesens, den Polizeideputationen der Regierungen . . . vorbehalten bleiben soll.“ Seit dieser Zeit gehörten die Physiker in den Stadt- wie in den Landkreisen zu den unmittelbaren Staatsbeamten.

Vgl. v. Röhne u. Simon, Das Medizinalwesen des preussischen Staates Bd. 1 S. 116 u. 117, sowie die Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Bd. 3 Nr. 136 S. 9.

Auf dieser allgemeinen gesetzlichen Grundlage erging dann in Ansehung des hier in Betracht kommenden Unterschiedes zwischen solchen medizinal- und sanitätspolizeilichen Berrichtungen, die im allgemeinen staatlichen Interesse, und solchen, die in ortspolizeilichem Interesse vorgenommen werden, die Königliche Kabinettsorder vom 14. April 1832, deren entscheidender Satz dahin lautet:

„Ich bin damit einverstanden, daß von denselben“ — nämlich den Kreisphysikern — „in ihrer Eigenschaft als Kreisphysiker keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organe der Medizinal- und Sanitätspolizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Ärzte, auch in Beziehung auf Armenturen, derselben Verbindlichkeit unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.“

Hierzu bemerkte die darauf hin ergangene Rundverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Justizministers vom 30. Juni 1832 erläuternd:

„Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amts wegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen damit bewilligte reglementsmäßige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreisphysiker in dieser Beziehung, der oben gedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß,

allen übrigen praktischen Ärzten ganz gleichgestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Ärzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, ebensowenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranken von Amts wegen verpflichtet.“

Siehe v. Köhne und Simon, a. a. O. S. 124.

In diesen Bestimmungen tritt bereits die Unterscheidung, die später den drei Absätzen des § 1 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 zugrunde liegt, wenigstens in den allgemeinen Umrissen hervor: die Unterscheidung zwischen solchen „medizinal- oder sanitätspolizeilichen Verrichtungen, welche die Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben“, ferner solchen, die „durch ein Privatinteresse veranlaßt“ werden, und solchen, die für „ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen“ werden, „deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt“. Denn die Sorge für die ärztliche Behandlung armer Kranken bildete schon damals eine den Gemeinden obliegende Pflicht, die mindestens teilweise auch einen polizeilichen Charakter hatte. Dem entsprechend führen auch schon v. Köhne und Simon in ihrem erwähnten, 1844 erschienenen Werke Bd. 1 S. 187 aus: „Die Gebühren und Auslagen der Medizinalpersonen für Leistungen, die in das Gebiet der Medizinalpolizei gehören, sind aus Staatskassen zu zahlen. Außerhalb dieser Grenzen liegt das eigentliche Heilverfahren. Die dafür entstandenen Kosten haben die beteiligten Personen zu tragen, und es sind bei deren Unvermögen die Grundsätze der allgemeinen Armenpflege in betreff der subsidiarischen Kostentragung maßgebend. Selbst bei Epidemien und Epicootien ist zwischen den Maßregeln, die das allgemein polizeiliche Interesse erforderte, und denen, die das Bedürfnis der gefährdeten Kommune oder das einzelner Kranker hervorrief, zu unterscheiden.“

Dies war der Rechtszustand in bezug auf den hier in Frage stehenden Gegenstand, als der Polizeipräsident von Berlin mit ministerieller Genehmigung die „Instruktion für die Polizeiphysiker zu Berlin“ vom 20. August 1859 erließ. Diese Instruktion, abgedruckt bei Kletke, Die Medizinalgesetzgebung des Preussischen Staates, Bd. 2 S. 103 fg., handelt in ihrem Titel I „von den

Polizeibezirksphysikern“, in ihrem Titel II „von dem Polizeistadtphysikus“, und gibt in Titel III „Allgemeine Bestimmungen“. Im § 1 wird die Gliederung des „Polizeiphysikats“ geordnet, im § 2 bestimmt, daß seine Wirksamkeit die Sanitätspolizei innerhalb seines Bezirks umfasse, in den §§ 3—5 werden seine Aufgaben im allgemeinen und im einzelnen aufgezählt; der § 6 verordnet, daß die Polizeiphysiker ärztliche Untersuchungen von Beamten im Interesse des königlichen Dienstes sowohl im Auftrage des Polizeipräsidentiums als auch anderer königlichen Behörden vorzunehmen haben. Der § 7 regelt ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den von dem Polizeistadtphysikus anzuberäumenden amtlichen Konferenzen; der § 8 überträgt ihnen die Revision der Tagebücher der in ihrem Bezirke wohnenden Hebammen und deren periodische Nachprüfung. Der § 9 bestimmt, daß einer der zehn Bezirksphysiker zugleich zum Stadtphysikus ernannt werde, und daß er als solcher Organ der Medizinalpolizei für den gesamten engeren Polizeibezirk von Berlin sei; die §§ 10—13 regeln die Tätigkeit des Stadtphysikus im einzelnen. Unter den „allgemeinen Bestimmungen“ enthält der § 14 Vorschriften über die Führung eines Tagebuches und die Anlegung von Akten über die amtliche Tätigkeit von seiten jedes Physikus; der § 15 ordnet ihr Verhältnis zu dem Polizeiregativpersonal, der § 16 dasjenige zwischen den Bezirksphysikern und dem Stadtphysikus, und endlich folgt der hier hauptsächlich in Betracht kommende § 17, dem nur noch ein § 18 sich anschließt, wonach es vorbehalten bleibt, eintretendenfalls die Bezirksphysiker zu gerichtlich-medizinischen Geschäften heranzuziehen. Sener § 17 lautet aber in Abs. 1 wörtlich:

„Bei Ausführung aller im Interesse der Medizinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenden Amtshandlungen haben die Physiker auf Gebühren keinen Anspruch, ebensowenig für ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten im Interesse des königlichen Dienstes.“

Die Absf. 2 und 3 des Paragraphen weisen lediglich darauf hin, daß für ärztliche Hilfeleistung den Physikern gleich jedem anderen Arzte die gesetzlichen Gebühren nach Maßgabe der Medizinaltaxe, und daß ihnen für Untersuchungen, mit denen sie auf Veranlassung des Gerichts vom Polizeipräsidentium oder der Exekutivpolizei beauftragt werden, die den Gerichtsarzten gesetzlich zustehenden Gebühren zukommen.

Die Instruktion vom 20. August 1859 stellt sich demgemäß, sowohl nach ihrer eigenen Bezeichnung als „Instruktion“, wie nach ihrem Inhalte, als eine Anordnung zur Ausführung der vorher erörterten, nach dem damaligen Staatsrechte mit Gesetzeskraft ausgestatteten allgemeinen Erlasse über die Stellung und die Anstellung der Kreis-, Stadt- und Polizeiphytiker sowie der Kreiswundärzte dar. Sie konnte deshalb gar nicht bezwecken, neue, von jenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen, wie über die Dienstverhältnisse der Polizeiphytiker in Berlin überhaupt, so insbesondere über die ihnen für ihre Tätigkeit zustehende Vergütung aufzustellen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch für sie in dieser Beziehung lediglich die Grundsätze der Königlichen Kabinettsorder vom 14. April 1832 und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Kundverfügung der drei beteiligten Minister vom 30. Juni 1832, wie sie oben dargelegt sind, als für den Umfang des ganzen Staats erlassen und, ohne daß für einzelne Bezirke eine Ausnahme zugelassen wäre, maßgebend blieben. Vgl. die ältere allgemeine Instruktion „für die Stadtphysici hiesiger Residenzien“ vom 18. Januar 1812 (abgedruckt bei Klette, a. a. D. S. 92 ff.), und die zwar teilweise veraltete, aber bis zur Geltung des Gesetzes vom 16. September 1899 durch keine neuere allgemeine — im Gegensatz zu den von einzelnen Bezirksregierungen erlassenen Instruktionen — ersetzte, vom Obermedizinalkollegium erlassene Instruktion für die Land-, Kreis- und Stadtphysici in den Königlich Preussischen Ländern vom 17. Oktober 1776 bei v. Könne und Simon, a. a. D. Bd. 1 S. 199 ff. Vgl. auch Klette, a. a. D. S. 85 Anm. Es ist deshalb anzunehmen, daß der § 17, wie es jetzt der Beklagte selbst von der Dienstabweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 behauptet, ebenso wie die übrigen Bestimmungen der Instruktion vom 20. August 1859, nur den durch bereits bestehende gesetzliche Vorschriften geschaffenen Rechtszustand zusammenfassend und erläuternd darzustellen bezweckte. Daraus folgt, daß die Bestimmung:

„Bei Ausführung aller im Interesse der Medizinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenden Amtshandlungen haben die Physiker auf Gebühren keinen Anspruch,“

nur den Grundsatz wiedergab, den die Königliche Kabinettsorder vom 14. April 1832 und die sie erläuternde Kundverfügung vom 30. Juni 1832 dahin ausgesprochen hatten, daß die Physiker alle zum Gebiete

der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäfte ohne besonderes Entgelt wahrzunehmen verpflichtet seien, im Gegensatz zu den Geschäften, deren Vornahme das Interesse der beteiligten Gemeinde oder einer bloßen Privatperson erheischen. Daß diese Auffassung zutrifft, wird auch dadurch bestätigt, daß der zweite Teil des § 17 noch ausdrücklich hinzufügt:

„ebensowenig für ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten im Interesse des Königlichen Dienstes.“

Denn dieser Teil wiederholte unzweifelhaft nur eine bereits bestehende allgemeine Vorschrift, wonach die seit 1844 angestellten Medizinalbeamten verpflichtet waren, ohne besonderes Entgelt den Gesundheitszustand Königlicher Beamter im Interesse des Dienstes an ihrem Wohnorte zu untersuchen, auch Zeugnisse darüber auszustellen (Mundverfügung vom 16. Februar 1844 bei Klette, a. a. O. Bd. 1 S. 201).

Aus dieser Würdigung der Bedeutung der Instruktion vom 20. August 1859 ergibt sich aber weiter die Unrichtigkeit der von dem Beklagten als Hauptbeweisgrund für seine Ansicht geltend gemachten Auffassung des Zwischenfalles im Eingange des § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 „soweit sie nicht gemäß § 1, oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind“. Dieses Gesetz über die den Medizinalbeamten für die Beforgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen bestimmt in seinem § 1 Abs. 1, daß die Medizinalbeamten „für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Berrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung“ erhalten. Der Absatz 2 gewährt ihnen dagegen, wenn „die Berrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt“ ist, eine von den Beteiligten zu erlegende „Gebühr bis zu 5 Talern für den Tag“, und der Absatz 3 verordnet, daß das gleiche gegenüber den Gemeinden gelte, „wenn die Tätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen“ werde, „deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt“. Die Begründung zu dem Entwurfe erklärte dazu ausdrücklich: der § 1

hatte in Abf. 1 den Grundsatz der Kabinettsorder vom 14. April 1832 fest, wonach die Medizinalbeamten die ihnen als Organen der Medizinalpolizei obliegenden Leistungen an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten hätten. Für diese Leistungen würden sie als durch ihr Gehalt aus der Staatskasse bezahlt erachtet. Der Grundsatz jener Kabinettsorder könne jedoch füglich nur bei denjenigen Geschäften für zutreffend erachtet werden, welche die Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse zu verrichten hätten. Wo ihre Tätigkeit im Interesse von Privatpersonen, oder für solche ortspolizeiliche Interessen, für welche die Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirke gesetzlich zu sorgen hätten, in Anspruch genommen werde, sei kein Grund vorhanden, ihnen einen Gebührenanspruch gegen die beteiligte Privatperson oder Gemeinde zu versagen. Schließlich wird ausgeführt, daß es auch an einem inneren Grunde fehle, in letzterer Beziehung zwischen Dienstleistungen im ortspolizeilichen Interesse für Gemeinden mit eigener und mit königlicher Polizeiverwaltung zu unterscheiden. Vgl. übrigens hierzu § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (G. S. S. 97). Vgl. Druckfachen des Herrenhauses 1871/72 Bd. 1 Nr. 20 S. 8 und 9.

Es kann hiernach, da die Bestimmungen des § 1 Abf. 1—3 in der Fassung der Vorlage zum Gesetze erhoben worden sind, keinem Zweifel unterliegen, daß mit ihnen ganz allgemein gültige Vorschriften darüber haben erlassen werden sollen, in welchen Fällen die Medizinalbeamten für ihre im medizinischen oder sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse als eine Fahrkostenentschädigung von 1,50 *M.*, und in welchen sie von den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung die besondere Gebühr bis zu 15 *M.* für den Tag sollten beanspruchen können, und daß hierfür der Unterschied zwischen Verrichtungen im allgemeinen staatlichen Interesse und solchen im ortspolizeilichen Interesse maßgebend sein sollte. Es sollte ersichtlich die bereits durch die königliche Kabinettsorder vom 14. April 1832 und die zu deren Erläuterung erlassenen Ministerialverfügungen angebahnte Entwicklung in fester Gestalt und in allgemein gültiger Weise abgeschlossen werden.

Betrachtet man nun in Verbindung hiermit den Eingang des

§ 3 des Gesetzes: „Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht gemäß § 1, oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidieren,“ so springt in die Augen, daß mit den „bereits bestehenden besonderen Bestimmungen“ nicht solche gemeint sein können, durch welche die soeben erst in § 1 allgemein geordnete Art der Abgeltung der im allgemeinen staatlichen oder im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen medizinischen oder sanitätspolizeilichen Berrichtungen der Medizinalbeamten wieder durchbrochen werden würde. Denn sonst hätte diese Abänderung sogleich in § 1 oder im unmittelbaren Anschluß an ihn ausgesprochen, oder an dieser Stelle ein Vorbehalt zugunsten „bereits bestehender besonderer Bestimmungen“ erklärt werden müssen. Vielmehr können mit diesen nur solche schon in Geltung befindliche Vorschriften gemeint sein, für die neben den Bestimmungen des § 1 Raum ist, nur solche also, welche diese unberührt lassen. Es kann daher nicht die Absicht bei Erlaß jenes Gesetzes gewesen sein, auch nur für einzelne Bezirke Vorschriften in Geltung zu lassen, aus denen, abweichend von den allgemeinen Normen des § 1, die Verpflichtung der Medizinalbeamten, in größerem Umfange, als dort bestimmt, medizinischen und sanitätspolizeilichen Berrichtungen ohne besonderes Entgelt auszuführen, abgeleitet werden könnte, also zuzulassen, daß sie auch Berrichtungen, die nur im ortspolizeilichen Interesse zu bewirken wären, ohne besondere Vergütung vorzunehmen gezwungen wären. Dies wird auch durch die Begründung zu § 3 des Entwurfs des Gesetzes bestätigt. Sie bemerkt zu jenem Zwischensatz des Entwurfs nur ganz kurz: „Einzelne Geschäfte, z. B. die Untersuchung des Gesundheitszustandes von auf dem Transport befindlichen Gefangenen, sowie die Untersuchung erkrankter königlicher Beamten, haben die Kreisphysiker unentgeltlich zu besorgen. Hieran etwas zu ändern, liegt nicht in der Absicht.“ Bei den von den Medizinalbeamten in Berlin im ortspolizeilichen Interesse vorzunehmenden Dienstverrichtungen aber, die nach der Meinung des Beklagten von ihnen ohne besonderes Entgelt zu bewirken sind, handelt es sich nicht bloß um „einzelne Geschäfte“, sondern um alle medizinischen oder sanitätspolizeilichen Berrichtungen irgendwelcher Art, die im ortspolizeilichen Interesse auszuführen sind.

Zudem zeigen die von der Begründung selbst angegebenen Beispiele, an welche Arten von einzelnen Geschäften bei jener Bestimmung gedacht ist. Übrigens sind die aufgeführten Beispiele zugleich die einzigen Fälle, die in der einschlägigen Literatur überhaupt als solche erwähnt werden, in denen durch bereits früher ergangene Bestimmungen die Verpflichtung der Medizinalbeamten ausgesprochen war, die betreffenden Dienstverrichtungen ohne besonderes Entgelt vorzunehmen (vgl. Mecke, a. a. O. Bd. 2 S. 108 und Wernich, Zusammenstellung der gültigen Medizinalgesetze Preussens, 3. Aufl. Anm. zu § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 S. 573). Sie stellen sich als ärztliche Verrichtungen dar, die nicht medizinal- oder sanitätspolizeilicher Natur sind, auf die deshalb weder der Abs. 1 noch der Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 zutrifft, die aber doch im allgemeinen staatlichen Interesse von den beamteten Ärzten vorzunehmen sind, und für die ihnen deshalb die Gebührensätze des § 3 des Gesetzes, weil dabei „von Gerichten oder anderen Behörden“ — also nicht bloß Polizeibehörden — „ihnen aufgetragene Geschäfte“ in Frage stehen, zustehen würden, wenn nicht „bereits bestehende besondere Bestimmungen“ sie „zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichteten“. Bezeichnend ist es auch, daß die Instruktion vom 20. August 1859 selbst die ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten im Interesse des königlichen Dienstes, neben „allen im Interesse der Medizinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenden Amtshandlungen“, als von den Phyfikern unentgeltlich zu leisten aufführt, daß sie also, wenn man die vorher gegebene geschichtliche Entwicklung berücksichtigt, sich ähnlich ausdrückt wie der hier in Frage stehende Zwischensatz des § 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 mit seiner Verweisung einerseits auf die allgemeine Vorschrift des § 1, und andererseits auf die bereits bestehenden besonderen Bestimmungen. Endlich aber wäre es kaum erklärlich, daß die Begründung zu dem Entwurfe dieses späteren Gesetzes die außerordentlich bedeutsame Ausnahme von dem in § 1 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz, die darin gelegen hätte, daß die Polizeiphytiker in Berlin verpflichtet seien, die im ortspolizeilichen Interesse vorzunehmenden Dienstverrichtungen ohne besondere Vergütung zu bewirken, neben den von ihr selbst genannten, im Verhältnisse dazu zurücktretenden Beispielen nicht erwähnt hätte.

Das bisher gewonnene Ergebnis geht demnach dahin, daß der Instruktion vom 20. August 1859 und ihrem § 17 insbesondere überhaupt nicht die Bedeutung einer selbständigen Rechtsnorm zukommt, daß aber, wenn dies der Fall wäre, und der § 17 den ihm vom Beklagten und anscheinend auch von den übrigen Beteiligten noch über den Eintritt der Geltung des Gesetzes vom 9. März 1872 hinaus beigelegten Sinn hätte, daß die Polizeiphysiker in Berlin verpflichtet seien, die ihnen im ortspolizeilichen Interesse aufgetragenen Dienstverrichtungen ebenso ohne besonderes Entgelt zu vollziehen wie die ihnen im allgemeinen staatlichen Interesse obliegenden, er schon durch die allgemeine und keine Ausnahme zulassende Vorschrift des § 1 eben dieses Gesetzes aufgehoben wäre.

Allein selbst wenn alles dies nicht zuträfe, wäre jene Instruktion und damit auch ihr § 17 durch das Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 aufgehoben worden. Dieses Gesetz bezweckt nicht, eine bloße Ergänzung und Ausgestaltung der zur Zeit seines Erlasses bestehenden Organisationen der staatlichen Medizinalbehörden in der Kreis- und Lokalinstanz durchzuführen, sondern es stellt diese Behörden in ihrer Gliederung und Einrichtung, in ihren Aufgaben und Befugnissen auf eine neue Grundlage, wenn es dabei auch, wie es nur natürlich ist, an die geschichtliche Entwicklung anknüpft. Dies muß besonders betont werden, weil der Beklagte schon in den früheren Rechtszügen, namentlich aber auch zur Begründung der Revision ausgeführt hat, daß den Kreisärzten eine im wesentlichen gleiche Rechtsstellung zukomme, wie sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 die Physiker innegehabt hätten. Das Unzutreffende dieser und die Richtigkeit der vorher hervorgehobenen Auffassung des Inhalts und des Zweckes des neuen Gesetzes ergibt sich schon daraus, daß es an die Stelle der beiden bisherigen Kreismedizinalbeamten, des Kreisphysikus und des Kreiswundarztes, den einen Kreisarzt setzt, dem nur nach § 5 „ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden“ können, die ihm dienstlich unterstellt sind, daß es ferner, wo besondere Verhältnisse es erfordern, die Einrichtung vollbesoldeter Kreisärzte zuläßt, und daß es bei Gefahr im Verzuge dem Kreisarzte das Recht verleiht, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde

nicht zugänglich ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen selbständig zu treffen (§ 8). Sie folgt aber des weiteren vor allem auch daraus, daß der § 14 ausdrücklich verordnet: „Die Kreisphysikus- und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.“ Das entspricht auch alles nur der erklärten Absicht beim Erlasse des Gesetzes. Die Begründung zu dem Entwurfe schildert in ihrem allgemeinen Teile zuvörderst die Dienststellung, die Vorbildung und die Stellung des bisherigen Physikus als eines nicht vollbeschäftigten Staatsbeamten, seine Aufgaben und seine Einkommensverhältnisse, insbesondere den Mangel der Ruhegehaltsberechtigung, und kommt darauffin zu dem Ergebnisse, daß das Physikat in seiner vorher dargelegten Organisation nicht geeignet sei, dem Physikus, dem in erster Reihe die Sorge für die Volksgesundheit anvertraut sei, eine den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Wirksamkeit zu sichern (vgl. Druckfachen des Abgeordnetenhauses 1899 Bd. 3 Nr. 136 S. 8—12). Sie erörtert dann die Ziele der Reform und faßt ihre Ausführungen hierüber dahin zusammen: gemäß der vorstehenden Erörterungen bezwecke der Entwurf, in bezug auf die Ausgestaltung der Dienststellung des Kreisarztes gegenüber dem bestehenden Rechte nachstehende Neuerungen zur Einführung zu bringen: Steigerung der Vorbildung, Aufbesserung der materiellen Stellung durch Erhöhung der Besoldung, soweit es erforderlich sei, und Anerkennung ihrer Pensionsfähigkeit, Anerkennung eines größeren Maßes an Bewegungsfreiheit auf hygienischem Gebiete, Ausstattung mit einem beschränkten Maße obrigkeitlicher Anordnungsbefugnisse, Angliederung an die Organe der Selbstverwaltung (vgl. a. a. D. S. 13—15). Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, nicht nur daß die ältere Organisation der Kreis- und Lokalmedizinbehörden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 aufgehoben ist, sondern auch daß dem Kreisarzte eine wesentlich veränderte Rechtsstellung gegenüber der des früheren Physikers beigelegt ist.

Nun hatte aber die Instruktion vom 20. August 1859 und damit auch ihr § 17 Abs. 1, auch wenn diesem die vom Beklagten behauptete Bedeutung zugekommen wäre, immer das Bestehen jener früheren Organisation, insbesondere die Einrichtung der Stadt- und Polizeiphysiker und deren eigentümliche Rechtsstellung zur Vor-

aussetzung. Nur hierfür waren ihre Bestimmungen berechnet und gegeben. Wurde diese Organisation aufgehoben und durch eine neue mit wesentlich veränderten Aufgaben und Einrichtungen ersetzt, so wurde sie eben dadurch auch ohne ausdrückliche Aufhebung gegenstandslos, wie denn auch das neue Gesetz in § 17 Abs. 2 ausdrücklich dem Minister der Medizinalangelegenheiten die Aufgabe zuweist, die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen, und zwar, soweit der Geschäftsbereich des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt sei, in Gemeinschaft mit diesen, zu erlassen. Das neue Gesetz selbst hat also den Erlaß neuer Bestimmungen zu seiner Ausführung für erforderlich erachtet, also früher erlassene Instruktionen für die Zukunft für bedeutungslos erklärt, ohne in Ansehung der Instruktion vom 20. August 1859 eine Ausnahme zu machen. Demgemäß bedarf es in der Tat nicht mehr der Erörterung, ob auch durch die dementsprechend vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassene Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Ministerial-Blatt für die Medizinal- und medizinischen Unterrichtsangelegenheiten 1901 S. 2 flg.) jene Instruktion außer Kraft gesetzt worden ist.

Ist aber hiernach der § 17 Abs. 1 der letzteren, selbst wenn er den ihm vom Beklagten zugeschriebenen Inhalt und die ihm beigemessene Bedeutung hätte, jedenfalls seit der Geltung des Gesetzes vom 16. September 1899 aufgehoben, so sind mindestens seit dieser Zeit auch die Kreisärzte der einzelnen Bezirke in Berlin berechtigt, gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872, das allgemein die Vergütung der „Medizinalbeamten“ regelt, für diejenigen medizinal- und sanitätspolizeilichen Berrichtungen, die sie im ortspolizeilichen Interesse vornehmen, Gebühren zu verlangen (§ 25 Nr. 3 der Dienstanweisung vom 23. März 1901).

Hiernach erlebigen sich alle nicht schon erörterten Angriffe der Revision. Nur gegenüber der Ausführung: mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit des Erlasses der Instruktion vom 20. August 1859 die sämtlichen Kosten der Polizeiverwaltung in Berlin von der Stadtgemeinde allein getragen worden seien, während dies durch das Polizeikostengesetz vom 20. April 1892 geändert worden sei, hätte es der ausdrücklichen Zustimmung des Finanzministers zum Erlasse der Dienstanweisung bedurft, sei bemerkt — wenn der § 17 Abs. 1 der

Instruktion von 1859 die ihr in der tatsächlichen Übung beigelegte Bedeutung auch rechtlich gehabt hätte, so wäre er nach dem oben Dargelegten schon durch das Gesetz vom 9. März 1872 aufgehoben worden. Weder bei den Vorarbeiten noch beim Erlasse der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. September 1899 lag deshalb ein rechtlicher Anlaß vor, zu prüfen, ob durch dieses Gesetz oder seine Ausführung der Staatskasse neue Lasten auferlegt würden. Höchstens die bis dahin weiter beobachtete tatsächliche Übung konnte mit Rücksicht darauf, daß spätestens mit diesem Gesetze die Voraussetzung für die Anwendung des § 17 Abs. 1 jener Instruktion auch in der bis dahin ihm beigelegten unrichtigen Bedeutung wegfiel, einen Anlaß bieten, jene Frage aufzuwerfen. Ist dies infolge unzutreffender Auffassung unterblieben, so kann dies an der Rechtslage nichts ändern. Die Beweisangebote, über deren Ablehnung die Revision sich beschwert, sind daher vom Berufungsgerichte mit Recht für unerheblich erklärt worden.“